

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über gemeinsamen Antrag der eTel Austria AG, Thomas A. Edison Strasse 1, 7000 Eisenstadt, vertreten durch Dr. Karin Wessely, Rechtsanwältin in 1050 Wien, Reinprechtsdorferstrasse 62 und der Broadnet Austria GmbH, Dr. Karl Lueger Ring 12, 1010 Wien, auf „Zustimmung zur Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten“ in ihrer Sitzung vom 21. Februar 2005 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 wird die Genehmigung zur Überlassung der, der Broadnet Austria GmbH mit Bescheid der Telekom-Control GmbH vom 16.02.2001, GZ RFQZ 5/00 zugeteilten Frequenznutzungsrechte, durch Broadnet Austria GmbH an die eTel Austria AG erteilt.

II. Begründung

Mit Bescheid der Telekom-Control GmbH vom 16.02.2001 wurden der Broadnet Austria GmbH Frequenzen aus dem Frequenzbereich 2,6 GHz zur Nutzung zugewiesen.

Mit Schriftsatz vom 20.01.2005 brachte die Broadnet Austria GmbH gemeinsam mit der eTel Austria AG einen Antrag auf Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten ein. Begründend wurde ausgeführt, dass eTel Austria AG beabsichtige, die Nutzungsrechte an den zugeteilten Frequenzen zu erwerben. Die Frequenznutzungsrechte würden genau in jener (insbesondere auch technischen Form), wie sie bescheidmäßig Broadnet eingeräumt wurden, erworben werden. Technische Auswirkungen seien nicht zu erwarten, die Überlassung habe auch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb. eTel Austria AG besitze derzeit keine Nutzungsrechte an Frequenzen für Richtfunkverteilssysteme und sei mit anderen Anbietern in diesem Bereich nicht verflochten. Ein Markteintritt von eTel führe somit nicht zu einer Verringerung des Wettbewerbs, im Gegenteil, der Markteintritt werde sogar zu einem gesteigerten Wettbewerb führen, da Broadnet bisher nicht auf dem Markt tätig war.

Gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 wurde der Antrag auf Genehmigung der Überlassung auf der Homepage der RTR veröffentlicht.

Stellungnahmen zum veröffentlichten Antrag wurden nicht abgegeben.

Weiters wurde eTel Austria AG aufgefordert, ein Konzept betreffend die beabsichtigte Nutzung der Frequenzen vorzulegen. Mit Schriftsatz vom 09.02.2005 wurde von eTel ein entsprechendes Konzept vorgelegt. Darin wurde ausgeführt, dass eTel Austria AG nach Erwerb der Frequenznutzungsrechte vorerst einen Testbetrieb in Wien aufnehmen werde. Die erforderliche Basisstation werde an das bestehende Glasfasernetz der eTel Austria AG angeschlossen. In weiterer Folge sollen die gegenständlichen Frequenzen ergänzend zur terrestrischen Infrastruktur für die Erbringung von Internet- und Datendiensten eingesetzt werden.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 bedarf die Überlassung von Nutzungsrechten an Frequenzen der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Bei ihrer Entscheidung hat diese im Einzelfall die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden. Die Genehmigung ist jedenfalls dann zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist.

Im gegenständlichen Fall sind durch die Überlassung keine technischen Auswirkungen gegeben. Die Frequenznutzungsbedingungen bleiben durch die Überlassung unverändert

Bei ihrer Entscheidung hat die Telekom-Control-Kommission aber auch die Auswirkungen der Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. Im vorliegenden Fall ist eine Beeinträchtigung des Wettbewerbes nicht zu erwarten. Die eTel Austria AG ist mit keinem anderen, in diesem Frequenzbereich tätigen Unternehmen verbunden. Darüber hinaus führt die Überlassung zu einer Steigerung des Wettbewerbs, da die bisherige Inhaberin der Frequenznutzungsrechte nicht auf dem Markt tätig war und durch den Markteintritt der eTel Austria AG zusätzlicher Wettbewerb erfolgen wird. Eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die beantragte Überlassung ist daher aus Sicht der Telekom-Control-Kommission nicht gegeben.

Daher war die Genehmigung zur Überlassung zu erteilen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei Einbringung der Beschwerde ist jeweils eine Gebühr in Höhe von Euro 180,- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 21. Februar 2005

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dr. Georg Serentschy
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation